

Vorbemerkung zum Aushilfsarbeitsvertrag

Aushilfsarbeitsverhältnisse sind echte Arbeitsverhältnisse, auf die die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden, soweit einzelne Vorschriften nicht eine bestimmte Mindestdauer des Beschäftigungsverhältnisses vorsehen. Hierbei sind insbesondere von Bedeutung:

das Kündigungsschutzgesetz (6-monatige Beschäftigungsdauer), soweit eine Kündigungsmöglichkeit vorgesehen ist,

das Betriebsverfassungsgesetz hinsichtlich der Wählbarkeit als Betriebsrat (6-monatige Betriebszugehörigkeit)

das Bundesurlaubsgesetz (Arbeitsverhältnis muss mindestens einen vollen Monat bestanden haben).

Während das **Bundesurlaubsgesetz** in jedem Fall zu beachten ist, finden die beiden anderen Regelwerke auf Beschäftigungsverhältnisse wegen der zu geringen Anzahl von Beschäftigten in Fahrschulen meist keine Anwendung.

Das **Kündigungsschutzgesetz** gilt nach § 23 dieses Gesetzes nicht „für Betriebe und Verwaltungen, in denen in der Regel fünf oder weniger Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten beschäftigt werden. Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer nach Satz 2 sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.“

Das **Betriebsverfassungsgesetz** ist ebenfalls nur in Betrieben *mit in der Regel mindestens fünf ständigen wahlberechtigten Arbeitnehmern, von denen drei für den Betriebsrat wählbar sind*, von Bedeutung. Allerdings könnte durch eine größere Zahl von Aushilfen, diese Grenze überschritten werden: Dann könnte von der Belegschaft jederzeit eine Betriebsratswahl durchgeführt werden.

Im Regelfall sind Aushilfsarbeitsverhältnisse als befristete Arbeitsverhältnisse ausgestaltet, denkbar ist jedoch auch der Abschluss eines sog. Daueraushilfsvertrages, etwa bei Arbeitskräften, die lediglich an einzelnen Tagen, etwa an den langen Samstagen oder auf jeweilige Anforderung benötigt werden.

Aushilfsarbeitsvertrag

Aushilfsarbeitsvertrag

zwischen

(Arbeitgeber)

und Frau/Herrn

(Arbeitnehmer)

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses/Tätigkeit

Frau/Herr _____ wird mit Wirkung ab dem _____ für die Dauer von _____ bis _____ als _____ eingestellt.

Die Befristung erfolgt aus folgenden Gründen:

§ 2 Beendigung

Das Beschäftigungsverhältnis endet nach Ablauf der vereinbarten Zeit bzw. nach Erreichen des angestrebten Zwecks, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Während der Dauer der Befristung des Aushilfsarbeitsverhältnisses kann das Beschäftigungsverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von _____ gekündigt werden.

§ 3 Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt _____ Wochenstunden an _____ Tagen.

§ 4 Vergütung

Der Arbeitnehmer erhält eine monatliche Vergütung von EUR _____. Die Vergütung ist jeweils am Monatsende fällig und wird auf das dem Arbeitgeber angegebene Konto angewiesen.

§ 5 Urlaub

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf _____ Werktage Erholungsurlaub, dessen Lage mit dem Arbeitgeber abzustimmen ist.

§ 6 Arbeitsverhinderung

Im Falle einer krankheitsbedingten oder aus sonstigen Gründen veranlassten Arbeitsverhinderung hat der Arbeitnehmer den Arbeitgeber unverzüglich zu informieren. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung ist dem Arbeitgeber innerhalb von 3 Tagen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Der Arbeitnehmer wird über alle betrieblichen Angelegenheiten, die ihm im Rahmen oder aus Anlass seiner Tätigkeit in der Firma bekanntgeworden sind, auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen bewahren.

§ 8 Weitere Beschäftigungen

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, während der Dauer der Aushilfstätigkeit keiner entgeltlichen Nebenbeschäftigung nachzugehen, durch die seine Arbeitsleistung beeinträchtigt werden kann.

§ 9 Ausschlussklausel

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis müssen von beiden Vertragsparteien spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Textform geltend gemacht werden. Andernfalls sind sie verwirkt.

§ 10 Formerfordernis

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Ort: _____

Datum: _____
